

Studienrichtungsvertretung Geographie
Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

Nationalrat der Republik Österreich
Parlamentsdirektion Abt. L 3.4
z.H. Eva Schwarz-Völkl

Dr. Karl-Renner Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	71 - GE / 19 98
Datum:	19. Okt. 1998
Verteilt	20.10.1998

H. Schepbeck

Klagenfurt, 16.10.1998

Stellungnahme zum Hochschülerschaftsgesetz 1998:

Sehr geehrter Frau Schwarz-Völkl!

Hiermit übermittle ich Ihnen weitere 20 Exemplare der Stellungnahme der Studienrichtungsvertretung Geographie an der Universität Klagenfurt zum Entwurf des HSG 1998.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Herwirsch

Michael Herwirsch

*(Vorsitzender der Studienrichtungsvertretung Geographie
an der Universität Klagenfurt)*

Beilage:

Stellungnahme zum HSG-Entwurf 1998
(20 Exemplare)

Betreff: Re: Stellungnahme zum Hochschülerschaftsgesetz 1998

Datum: Fri, 16 Oct 1998 16:37:24 +0200

Von: Michael Herwirsch <mherwirs@edu.uni-klu.ac.at>

An: Eva Schwarz <eva.schwarz@parlinkom.gv.at>

At 09:15 16.10.1998 +0200, you wrote:

>Sehr geehrter Herr Herwirsch!

>

>Sie haben uns Stellungnahmen zum Hochschülerschaftsgesetz 1998 geschickt

>- leider waren es zuwenige Exemplare. Sie sandten uns 5 Stück, wir

>brauchen aber insgesamt 25 Stück. Wir ersuchen Sie, uns die

>Restexemplare so schnell als möglich zu schicken, damit wir sie im Hause

>verteilen können.

>

>Mit freundlichen Grüßen

>Parlamentsdirektion

>Abt. L 3.4

>Eva Schwarz-Völkl

>

Sehr geehrte Frau Schwarz-Völkl!

Ich bedanke mich für Ihr e-mail und den Hinweis, daß noch 20 Exemplare benötigt werden. Ich habe heute, Freitag (16.10.) zu Ihren Händen weitere 20 Exemplare unserer HSG-Stellungnahme weggeschickt, sodaß sie am Montag bei Ihnen einlangen müßten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Herwirsch

Michael Herwirsch

Maximilianstrasse 2/4

A-9020 Klagenfurt

Tel.: +43(0)463-230113

e-mail: mherwirs@edu.uni-klu.ac.at

Michael.Herwirsch@oeh.ac.at

Gesetzesbegutachtung der
Studienrichtungsvertretung Geographie
an der Universität Klagenfurt
zum Entwurf des Hochschülerschaftsgesetzes 1998

Allgemeiner Teil:

Bei der Neugestaltung des HSG sollte stets auf die Arbeitsfähigkeit und vor allem Wählbarkeit der jeweiligen Organe geachtet werden. So wäre es für die Wahlberechtigten bei der Wahl größerer Studienrichtungsvertretungen unzumutbar, bis zu 9 Kandidaten auf einem Stimmzettel anzukreuzen. **Gerade das Persönlichkeitswahlrecht sollte nicht ad absurdum geführt werden!**

Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen sollten mittels einfacher Mehrheit **Sachbearbeiter** ernennen dürfen, die den Status eines Studierendenvertreters besitzen. Dadurch würden **flexiblere Möglichkeiten der Mitarbeit** für jene Studierenden geschaffen, die oft nur für ein bis zwei Semester eine Mitarbeit in der Studienrichtungsvertretung anstreben.

Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen sollten die **vollständige Finanzautonomie** über das ihnen zugewiesene Budget erhalten. Zu diesem Zwecke sollten die Universitätsvertretungen das den Fakultäts- und Studienrichtungsvertretungen zugewiesene Budget auf ein eigenes Konto überweisen. Die Fakultäts- und Studienrichtungsvertretungen sollten mit einfacher Mehrheit einen Sachbearbeiter für wirtschaftlichen Angelegenheiten bestellen, der auch dem betreffenden Organ angehören darf. Um dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung zu tragen, sollten Ausgaben, die vom Konto der betreffenden Fakultäts- oder Studienrichtungsvertretung zu tätigen sind, der Unterschrift des Vorsitzenden des jeweiligen Organes sowie der Unterschrift des vom Organ bestellten Sachbearbeiter für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen.

Wir begrüßen die Angleichung der Regelung der Anrechnung der Zeiten als Studierendenvertreter von Familienbeihilfe und Studienbeihilfe sowie die **Möglichkeit für Studienrichtungs- und Fakultätsvertretungen, Zeitungen selbständig herausgeben zu können.**

Ein **Stimmrecht** in „besonderen Fällen“ **von Nicht-Mandataren** in einem Organ der ÖH (wie es im Fall des Verteilungsbeschlusses der Studierendenbeiträge für UV-Vorsitzende im Gesetzesentwurf vorgesehen ist), **lehnen wir entschieden ab**, weil es zu einer Verfälschung des Wählerwillens führen kann.

Ebenfalls stehen wir **Mandatskoppelungen** bei der Entsendung von Studierendenvertretern ablehnend gegenüber, weil dadurch der **Wählerwille nicht korrekt wiedergegeben** wird.

Das HSG sollte sich auch beim Mandatsermittlungsverfahren – so wie es in den meisten anderen Bereichen der Fall ist – an der Nationalratswahlordnung orientieren. Deshalb sollte statt des vorgeschlagenen Hare-Niemeyerschen Verfahrens analog zum Mandatsermittlungsverfahren der Nationalratswahl das weit verbreitete **d'Hondtsche Verfahren** angewendet werden.

Um einer weiteren Zersplitterung der Bundesvertretung entgegenzuwirken, wäre in diesem Organ eine Mindesthürde in der Größenordnung von drei bis fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen für die Zuweisung von Mandaten zu überlegen.

Besonderer Teil:

§§ 4 (2) und 10 (2): Eine **Untersagung von Veranstaltungen** durch den Rektor sollte nur bis **24 Stunden** vor deren Beginn möglich sein.

ad §§6 (2) und 12 (2): Im Interesse der **Gewährleistung der Konstituierungsfähigkeit** für die jeweiligen Organe ist die **Beibehaltung der geltenden Periode** (1.7. bis 30.6.) wünschenswert.

§ 7 (2): Vorsitzender dieses Ausschusses sollte jedenfalls der Vorsitzende der Bundesvertretung sein, um eine einheitliche Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen zu garantieren.

§ 10 (2): siehe § 4 (2)

ad §10 (3): sollte sinngemäß lauten: „..sowie die **zur Wahl der Studienrichtungsvertretungen** zugelassenen Kandidaten...“

ad §11 (1): sollte lauten: „Der Rektor hat **allen Organen** der jeweiligen Hochschülerschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume **innerhalb** der Universitätsgebäude und die erforderliche Büroausstattung, **insbesondere angemessene Telekommunikations- und Computereinrichtungen**, zur Verfügung zu stellen. **Insbesondere ist sicherzustellen, daß für jede Studienrichtungsvertretung** – eventuell in Räumlichkeiten der zugehörigen Fakultätsvertretung – **ausreichende Arbeitsmöglichkeiten sichergestellt werden.**“

§§ 12 (2) siehe § 6 (2)

§ 15 (2): Um der kuriosen Situation vorzubeugen, daß einer Fakultätsvertretung mit 4500 Wahlberechtigten mehr Mandate (nämlich 11) angehören als einer Universitätsvertretung mit knapp unter 7000 Wahlberechtigten (9 Mandate), sollte in § 15 (2) Z2 der 1. Satz wie folgt lauten: „für je weitere **1000** Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar...“

§§ 16 (2) und 18 (2). Eine Haftung des Vorsitzenden als Herausgeber des Mediums erscheint ausreichend.

§ 17 (2): Eine Vergrößerung der Studienrichtungsvertretungen auf bis zu 9 Mandate würde das **Persönlichkeitswahlrecht ad absurdum führen**, da die Auswahl von bis zu 9 Kandidaten auf einem Wahlzettel für die Wahlberechtigten unzumutbar ist.

Außerdem müßten bereits bei 1400 Wahlberechtigten mindestens 5 Kandidaten die erforderlichen Prozenzhürde überspringen, da sonst § 17 Abs. 3 (sofortiges Ende der Funktionsperiode) zur Anwendung kommt, was wohl **nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann!**

Daher sollte die derzeitige Regelung (maximal 5 zu vergebende Mandate) bestehen bleiben.

§ 18 (1) Z2: Um auch bei Instituten, die nicht eindeutig einer Studienrichtung oder Fakultät zuzuordnen sind, die Entsendung der studentischen Vertreter in die betreffenden Institutskonferenzen eindeutig zu regeln, sollte in § 20 ein zusätzlicher Absatz (5) wie folgt eingefügt werden:

§ 20 (5): „Bei Instituten, die nicht eindeutig einer bestimmten Studienrichtung zugeordnet werden können, sollte die Fakultätsvertretung für die Entsendung von Studierendenvertretern in deren Institutskonferenzen zuständig sein. Ist auch die Zuordnung eines Institutes zu einer bestimmten Fakultät nicht möglich, sollte die Universitätsvertretung für die Entsendung von Studierendenvertretern in dessen Institutskonferenz zuständig sein.“

§ 23 (1): Da sich die Hochschülerschaftswahlordnung und insbesondere das Mandatsermittlungsverfahren bei ÖH-Wahlen bisher stark an der Nationalratswahlordnung orientierte, ist **kein nachvollziehbarer Grund für die Anwendung des Hare-Niemeyerschen Verfahrens** gegeben. **Es ist daher dem in Österreich seit Jahrzehnten verwendeten d'Hondtschen Verfahren der Vorzug zu geben.**

§ 23 (2): Eine **Koppelung von Mandaten** bei der Herbeiführung eines Entsendungsbeschlusses sollte **nicht zulässig** sein, da dies den Wählerwillen verzerren kann. Deshalb hat § 23 (2) zu entfallen. Den betreffenden wahlwerbenden Gruppen steht es frei, bereits bei den ÖH-Wahlen gemeinsam als eine Liste zu kandidieren.

§ 24 (1) Das **Anwesenheitsquorum** sollte - wie in § 6 (3) und § 12 (3) generell festgelegt - auch bei der Wahl der Vorsitzenden mit **mindestens der Hälfte der Mandatare** des jeweiligen Organes festgelegt werden. Daher sind in Abs.1 die Worte „bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten“ zu streichen.

ad § 24 (5): Ersatzlos streichen, da Absatz 4 ausreichend ist.

§ 24 (6): Aus Zweckmäßigkeitgründen erscheint es ausreichend, die Änderung des Vorsitizes in Fakultäts- und Studienrichtungsvertretungen dem Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission bekanntzugeben.

Deshalb sollte Abs. 6 wie folgt lauten: „Von der Wahl und Abwahl des Vorsitzenden **der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen** ist der Bundesminister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

§ 30 (5): **Ein Stimmrecht von Nicht-Mandataren ist grundsätzlich abzulehnen.** Da die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen - als Nicht-Mandatare mit beratender Stimme und Antragsrecht - der Bundesvertretung angehören, andererseits ohnehin gemäß § 30 (2) in den Entscheidungsprozeß eingebunden sind, ist in diesem Fall der Vorschlag des Gesetzgebers nicht nachvollziehbar.

Außerdem müßte für den Fall, daß einige Vorsitzende von Universitätsvertretungen gleichzeitig Mandatare der Bundesvertretung sind, geregelt werden, ob deren Stellvertreter beim Verteilungsbeschluß stimmberechtigt sind. Wenn deren Stellvertreter beim Verteilungsbeschluß nicht stimmberechtigt wären, würde dies eine Benachteiligung jener Universitätsvertretungen bedeuten, deren Vorsitzende gleichzeitig Mandatare der Bundesvertretung sind.

Wenn deren Stellvertreter beim Verteilungsbeschluß stimmberechtigt wären, würde dies eine Benachteiligung jener Universitätsvertretungen bedeuten, deren Vorsitzende nicht Mandatare der Bundesvertretung sind.

Insgesamt kann § 30 (5) die Ausgewogenheit der Mitbestimmung der einzelnen Universitätsvertretungen **in keinem Fall** gewährleisten. Überdies könnte diese Regelung das Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Gruppen verzerren.

Aus den genannten Gründen ist daher **§ 30 Abs. 5 ersatzlos zu streichen**.

ad §32 (4): Die Regelung, daß **jeder** Studierendenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, ein Kassabuch zu führen hat, brächte **eine enorme Steigerung des Verwaltungsaufwandes** mit sich. Hier sollte eine zweckmäßigere Regelung gefunden werden können.

ad §34 (2): Es wird angeregt, die derzeitige Regelung des §15 (8) HSG beizubehalten, wonach die ÖH-Wahlen von **Mitte April bis Mitte Juni** abzuhalten sind, da gegen Semesterende häufig Prüfungen abzulegen sind.

§ 35 (1): Es sollten nur die **im Wahlsemester zur Fortsetzung gemeldeten** Studierenden wahlberechtigt sein, um ein indirektes Absenken der Wahlbeteiligung durch offensichtlich desinteressierte Studierende zu verhindern.

§ 35 (2): Das vorletzte Wort in Abs. 2 dürfte ein Tippfehler sein.

§ 40 (1): Da die meisten Bestimmungen der Nationalratswahlordnung auch für ÖH-Wahlen gelten, gibt es **keinen nachvollziehbaren Grund, der für die Verwendung des Hare-Niemeyerschen Verfahrens spricht**. Aus denselben Gründen wie auch in § 23 (1) ist daher das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden.

§ 42 (2): Die Hürde für die Zuweisung von Mandaten an Kandidaten bei den Wahlen der Studienrichtungsvertretungen soll von derzeit 30 auf künftig etwa **15 Prozent** der Stimmen des stimmenstärksten Kandidaten abgesenkt werden, um des Eintretens von § 17 (3) zu minimieren.

§ 42 (3): Ein Nachrücken von Kandidaten, denen bei den ÖH-Wahlen nicht im erforderlichen Ausmaß das Vertrauen ausgesprochen wurde, würde dem Wählerwillen nicht entsprechen.

§ 43 (4): Es sollte sichergestellt werden, daß das Mandat nicht erlischt, wenn nach Absolvierung des Diplomstudiums ein Doktoratsstudium angehängt wird.

§ 57 (1) und (5): 14. Juli ist zu ersetzen durch 30. Juni.